

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zum B-Plan**  
**„Weiterführende Schule  
Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße“**

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Cottbus, Juli 2023  
ergänzt im Oktober 2023



Büro für Umweltplanung

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**zum B-Plan**  
**„Weiterführende Schule**  
**Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße“**

Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Cottbus, Juli 2023  
ergänzt im Oktober 2023

**Impressum**

Auftraggeber: mayerwittig Architekten und Stadtplaner  
Hubertstraße 7  
03044 Cottbus

Auftragnehmer: LUTRA Büro für Umweltplanung  
Bonnaskenstr. 18/19  
03044 Cottbus  
Tel./Fax: 03 55 / 381 84 67

Projektbearbeitung: Jürgen Borries, Dipl.-Biol.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabe.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen.....	4
1.4	Datengrundlage.....	7
<b>2</b>	<b>Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens</b> .....	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten</b> .....	<b>13</b>
4.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
4.1.1	Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
4.1.1.1	Situation im Plangebiet .....	13
4.1.1.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	15
4.1.2	Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.1.2.1	Situation im Plangebiet .....	15
4.1.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	16
4.1.3	Xylobionte Käfer.....	16
4.1.3.1	Situation im Plangebiet .....	16
4.1.3.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	16
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	17
4.2.1	Situation im Plangebiet.....	17
4.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen .....	18
4.2.2.1	Brutvögel der Gehölze, Hecken und Baumreihen.....	18
<b>5</b>	<b>Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten</b> .....	<b>20</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	20
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	21
<b>6</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>22</b>
6.1	Literatur .....	22
<b>7</b>	<b>Anhang / Fotodokumentation</b> .....	<b>23</b>

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Anlass und Aufgabe

Der Landkreis Oder-Spree hat 2019 die Errichtung eines 3-zügigen Gymnasiums in Schöneiche bei Berlin beschlossen. Dazu wird für das Plangebiet ein Bebauungsplan mit dem Ziel der Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für eine weiterführende Schule aufgestellt. Diese soll unter anderem einen grünen Schulhof (Schulgarten) und eine Sporthalle integrieren. Des Weiteren ist eine öffentliche Grünfläche auszuweisen, die Ausgleichsmaßnahmen für die im Umfeld erfolgenden Flächenversiegelungen aufnehmen soll sowie Schulsportaußenanlagen enthält.

Die Vorhabensfläche mit einer Größe von 6,54 ha umfasst überwiegend eine Brachfläche im Norden und einen Acker/eine Ackerbrache im südlichen Teil des Plangebiets. Das Plangebiet wird im Westen und Nordosten von straßenbegleitenden Bäumen gerahmt. Insbesondere der Baumbestand und mehrschichtige Gehölzstreifen entlang der nordöstlich verlaufenden Woltersdorfer Straße schließt viele alte und mächtige Eichen und Ahorne ein und stellt, mit vielen Baumhöhlen, einen sehr hochwertigen, schützenswerten Biototyp und Lebensraum dar.

Im Entwurf des B-Plans zum September 2023 wurde das Plangebiet im Norden und Süden geringfügig von 5,4 auf 6,5 ha erweitert. Diese Erweiterungsflächen sind wurden bei der Anpassung des ASB berücksichtigt und Vorkommen von potenziell geschützten Arten auf diesen Flächen mit bewertet.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden. Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dadurch können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Städte und Gemeinden können daher „in eine Ausnahmenvoraussetzung hineinplanen“; so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Soweit ein Vorhaben droht, bezüglich „nur“ national geschützter Arten gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, soweit der in der Verbots-handlung liegende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 15

BNatSchG zulässig ist. Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro LUTRA-Umweltplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet werden.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die rechtlichen Grundlagen, die das Planverfahren berühren aufgeführt und kurz erläutert. Alle Zitate aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehen sich auf die Fassung vom 29. Juli 2009 (mit Wirkung zum 01.03.2010).

### Artenschutzrecht

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Mit der Gesetzesnovelle des BNatSchG sind am 01.03.2010 weitere Änderungen durch die Neufassung in Kraft getreten (BGBl I S. 706) sowie § 44 BNatSchG mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz vom 15.09.2017 weiter angepasst worden (BGBl I S. 3434). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und diese vorbereitende Planungen relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben: im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Die ausschließlich national streng geschützten Arten sowie die "lediglich" national besonders geschützten Arten unterliegen der Einordnung in § 14 Abs. 1 BNatSchG a. F. im Allgemeinen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### 1.3 Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen

Der Untersuchungsraum umfasst die Fläche des B-Plangebietes sowie die direkt angrenzenden Bereiche. Im Geltungsbereich des B-Plangebiets mit einer Fläche von ca. 6,54 ha besteht aktuell im Wesentlichen im Norden eine dichte Frischwiese/Staudenflur und im Süden eine Ackerfläche/Ackerbrache. Im Planungsraum erfolgte eine detaillierte Biotopkartierung im September 2021 mit einer Ergänzung von Flächen im September 2023 (Faller 2023) sowie eine Strukturkartierung im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten.

Die nördliche Brachfläche/Frischwiese wird mindestens einmal pro Jahr gemäht, so dass nur ein spärlicher Gehölzaufwuchs von Robinie zu verzeichnen ist. An drei Stellen dominiert die Große Brennnessel in Reinbeständen. Die im Süden des Plangebiets gelegene Ackerbrache wurde bis 2014 noch bewirtschaftet (vgl. historische Luftbilder im Geoportal der Gemeinde Schöneiche bei Berlin). Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG kommen hier nicht vor (Faller 2023).

Das Plangebiet ist straßenbegleitend von Bäumen gerahmt: am westlichen Gebietsrand handelt es sich um eine mittelalte, sehr dicht stehende Kastanienreihe. An der nördlichen Gebietsgrenze entlang der Woltersdorfer Straße haben sich auf der Südseite mehrschichtige Gehölzstreifen entwickelt. Diese werden stellenweise durch Robinien(-aufwuchs) dominiert. Auffallend sind etliche alte Eichen und Ahorne mit Stammumfängen von über 3 m, die gemeinsam mit vereinzelt stehenden alten Eichen auf der Nordseite der Woltersdorfer Straße, die Reste einer überkommenen Allee darstellen. Der Baumbestand nördlich der Woltersdorfer Straße ist bis zur Beeskower Straße in die Vorgartenzone der Siedlungshäuser integriert. Südlich der Beeskower Straße (hier ist die Woltersdorfer Straße nicht ausgebaut) bilden die Altbäume zusammen mit Aufwuchs aus Robinien und Ahornen auch auf der Nordseite einen dichten Gehölzgürtel. Aufgrund der Mehrschichtigkeit werden diese Gehölzgürtel als überschirmte Hecke mit Überhängern in der Biotoptypenkartierung verschlüsselt. An der südlichen Plangebietsgrenze trennt eine Reihe aus Fichten mit anschließender Gruppe aus Ahornen, Fichten und einer Linde die Wohnbebauung von der Ackerbrache (Faller, 2023).

Der Baumbestand beidseitig der Woltersdorfer Straße stellt den wertbestimmenden Biotopbestand im Plangebiet dar und umfasst viele alte Bäume mit Höhlen und Rissen in den Stämmen, die sowohl von Brutvögeln als auch von Fledermäusen als Quartiere, Wochenstuben und Brutplätze genutzt werden können. Alle alten Bäume mit Höhlenpotenzial wurden kartiert und sind in Tabelle im Kapitel zu den „Fledermäusen“ aufgeführt. Die Altbäume entlang der Woltersdorfer Straße sind alle mit einer nummerierten Aluminiummarke gekennzeichnet und können entsprechend identifiziert werden.

Die Erweiterung des B-Plangebiets in 2023 umfasst am Nordrand eine kleine Fläche mit einer Baumreihe in mehr oder weniger geschlossenem Zustand entlang der Woltersdorfer Straße. Am Südrand wurde eine weitere Ackerfläche mit einer Größe von 0,5 ha mit aufgenommen.

Die Biotoptypen und die Biotopstruktur sind aus den nachfolgend eingefügten Abbildungen 1 und 2 zu entnehmen.



**Abb. 1: Lage, Abgrenzung und Biotopstruktur des B-Plangebietes "Weiterführende Schule Wittstockstraße /Woltersdorfer Straße"**

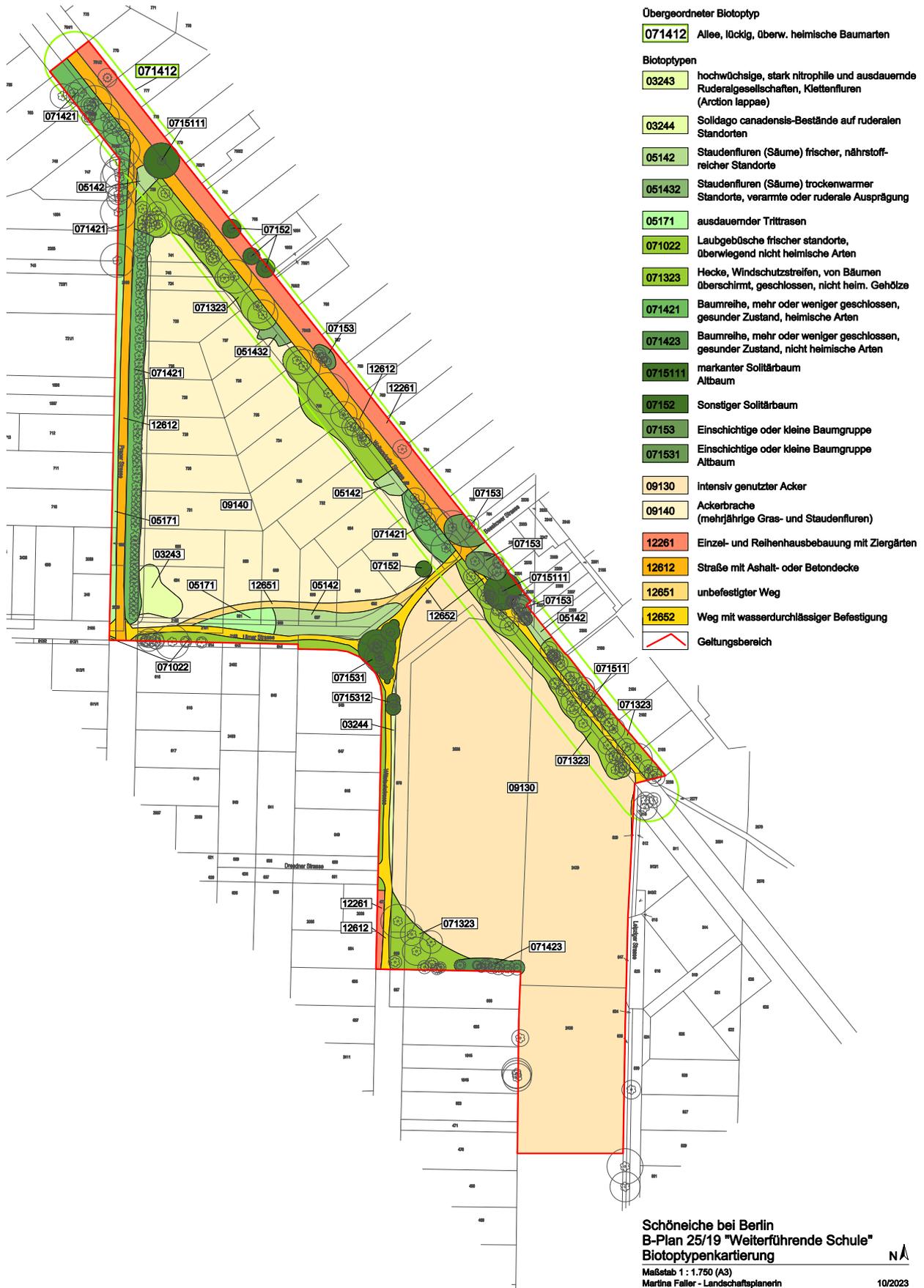


Abb. 2: Biotopkartierung zum B-Plangebiet "Weiterführende Schule Wittstockstraße /Woltersdorfer Straße" (Quelle: Biotopkartierung Faller, 2021 ergänzt in 2023)

## 1.4 Datengrundlage

Als Grundlage für das Gutachten dienen die vorliegenden Daten aus der Brutvogelkartierung, die im Rahmen von vier Tagesbegehungen von Ende April bis Mitte Juni 2021 durchgeführt wurden. Zur Reptilienfauna erfolgte eine Potenzialanalyse auf der Grundlage der Struktur- und Habitatkartierung, wobei an zwei Terminen im Mai und Juni die geeigneten Habitate gezielt nach Tieren abgesucht wurden. Die im September 2023 zusätzlich aufgenommenen Flächen konnten aus den vorhandenen Aufzeichnungen mit bewertet werden.

Die Einschätzung zu Vorkommen von Fledermäusen erfolgt lediglich durch eine Potenzialanalyse. Dabei wurde auf der Grundlage der gesichteten und erfassten Biotoptypen und Habitatstrukturen das mögliche Vorkommen aller Arten abgeschätzt, auf die die Habitatbedingungen im Plangebiet zutreffen. Dabei wurden Höhlenbäume, die Vorkommen von Fledermäusen beherbergen können, explizit erfasst.

## 2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem B-Plan zu entnehmen. An dieser Stelle werden lediglich die Wirkfaktoren kurz beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt. Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes liegen noch keine konkreten Angaben zur Bauausführung und Nutzung vor. Daher wird in der Wirkbeurteilung von den maximal möglichen „Eingriffen“ ausgegangen. Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können bei der, durch den B-Plan vorbereitenden, Umsetzung der Baumaßnahmen prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung der Habitatstruktur
- Visuelle Wirkungen
- Lärmimmissionen
- Trennwirkung

### Flächeninanspruchnahme

Dauerhafte **anlagebedingte** Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Überbauung von bestehenden Grün- bzw. Brach-/Ackerflächen sowie Gehölzbeständen. Konkret betrifft dies zum einen die derzeit vorhandene offene Gras- und Staudenflur im Norden des Plangebietes, wo Schulsportanlagen entstehen sollen. Zum anderen die Ackerfläche/Ackerbrache im Süden, wo die Sporthalle sowie die Schulgebäude geplant sind. Die randlichen Gehölzbestände (Hecken, Baumreihen) im Westen und Nordosten mit dem z. T. alten Baumbestand werden als Straßenverkehrsfläche bzw. Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Ein Teil der wertvollen Gehölze soll erhalten werden. Eine **baubedingte** Flächeninanspruchnahme kann kurzfristig durch Anlage von Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen bestehen.

Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

### Veränderung der Habitatstruktur

Durch mögliche Bau- und Umnutzungsmaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, wird die Habitatstruktur im Plangebiet grundlegend verändert werden. Eine Umnutzung der Gras- und Staudenfluren, der Ackerflächen/Ackerbrachen sowie der Hecken und Baumreihen im Randbereich, wie dies der B-Plan vorsieht, führt zu erheblichen **anlagenbedingten** Veränderungen und überprägt die bestehende Habitatstruktur im Plangebiet vollständig.

### Visuelle Wirkungen

Visuelle Wirkungen für Tiere werden durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen (Bauarbeitern), auch von Maschinen und Fahrzeugen während der Bautätigkeiten hervorgerufen. Neben der Verlärmung stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Bei einer Bautätigkeit oder vorausgehenden Erschließungs-

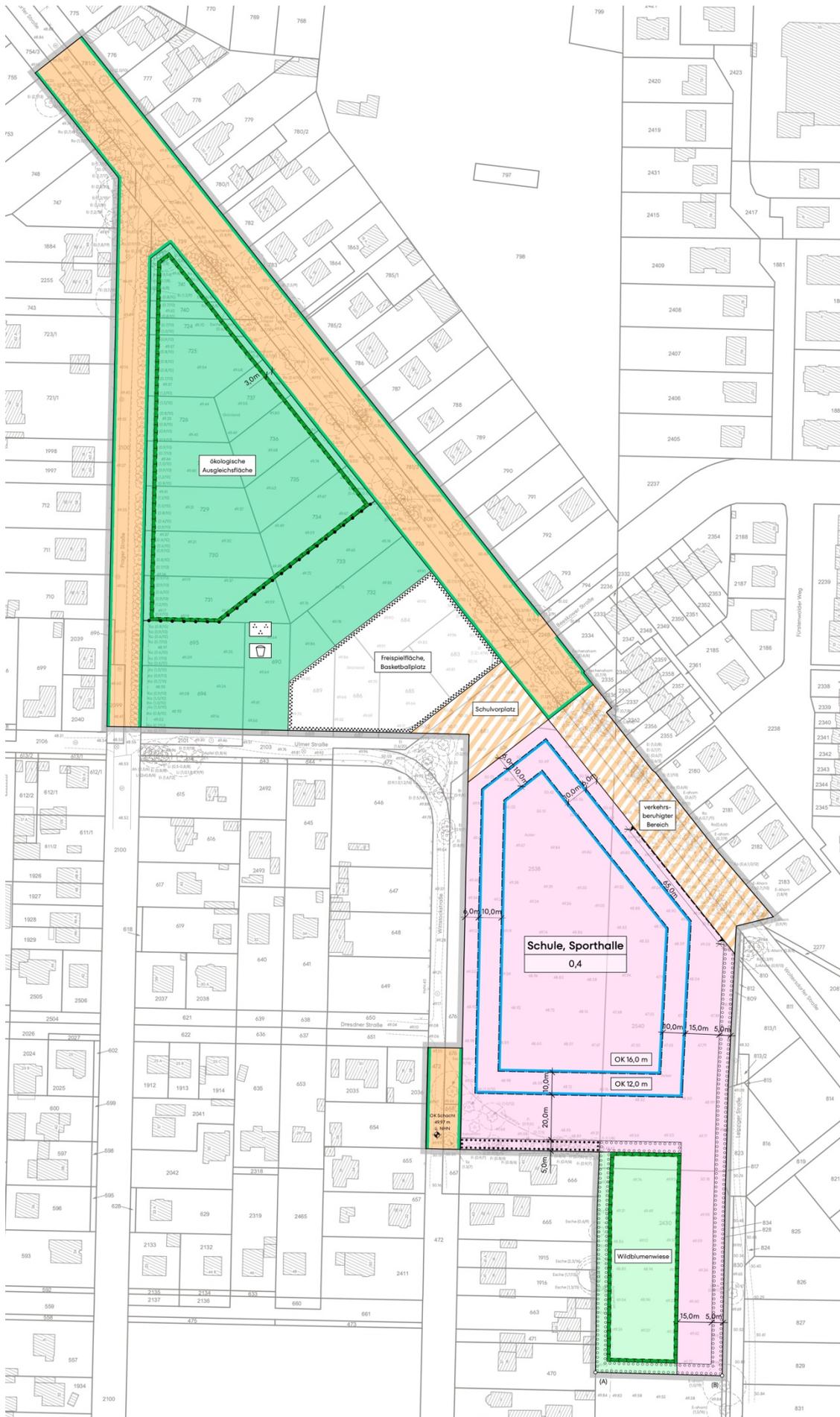
maßnahmen sowie Gehölzrodungen kann es zu **baubedingten** visuellen und akustischen Störungen kommen.

### **Lärmimmissionen**

„Lärm“ wird üblicherweise als unerwünschter, störender oder gesundheitsschädlicher Luftschall definiert. Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt zu baubedingten Lärmimmissionen, z. B. infolge von Baggararbeiten und sonstigem Einsatz von Baumaschinen sowie An- und Abtransport von Baumaterial.

### **Trennwirkung**

Unter Trennwirkungen werden Zerschneidungen zusammengehörender Raumeinheiten (z. B. Siedlungsbereiche, Tierlebensräume) und Zerschneidungen von Funktionsbeziehungen zwischen einzelnen Raumeinheiten (z. B. Tierwanderwege) verstanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von relevanten Arten durch Trennwirkungen sind bei dem Vorhaben nicht zu erwarten.



### Planzeichenerklärung

#### Festsetzungen

##### Maß der baulichen Nutzung

-  0,4 Grundflächenzahl (gem. § 19 BauNVO i. V. m. textl. Festsetzung 2.1)
-  OK 12,0 m Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Metern über dem Höhen Bezugspunkt (OK Schacht, i. V. m. textl. Festsetzung 2.2)

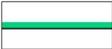
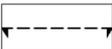
##### Baugrenzen

-  Baugrenze

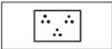
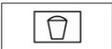
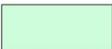
##### Flächen für Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

-  Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Schule, Sporthalle (i. V. m. textl. Festsetzung 1.3)
-  Flächen für Sport- und Spielanlagen, Zweckbestimmung: Freispielfläche, Basketballplatz

##### Verkehrsflächen

-  öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Schulvorplatz und verkehrsberuhigter Bereich
-  Bereich für ein- und Ausfahrten (i. V. m. textl. Festsetzung 4.1)

##### Grünflächen

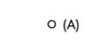
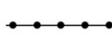
-  öffentliche Grünfläche
-  Zweckbestimmung: Parkanlage
-  Zweckbestimmung: Spielplatz
-  private Grünfläche, Zweckbestimmung: Wildblumenwiese

### Planzeichenerklärung (Fortsetzung)

#### Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft (i. V. m. textl. Festsetzung 8.3 und 8.4)
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (i. V. m. textl. Festsetzung 8.1)
-  Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (i. V. m. textl. Festsetzung 8.2)

#### Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  OK Schacht 49,97 m ü. NHN Höhenbezugspunkt (i. V. m. der Oberkante baulicher Anlagen)
-  O (A) Bezeichnung der Koordinate
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

#### Plangrundlage

##### (ohne Festsetzungscharakter)

-  vorhandene bauliche Anlage gem. Lage- und Höhenplan /Alkis
-  Flurstücksgrenze
-  792 Flurstücksnummer
-  50.67 Höhenangabe in Metern über NHN
-  Laubbaum und Nadelbaum

#### Koordinaten

	Ostwert	Nordwert
Punkt (A)	412955,982	5813812,229
Punkt (B)	413011,910	5813810,746

**Abb. 3: B-Plan Entwurf "Weiterführende Schule Wittstockstraße /Woltersdorfer Straße", Arbeitsstand: Oktober 2023**

### 3 Relevanzprüfung

Da im Vorhabengebiet (B-Plangebiet) keine naturnahen Gewässer vorhanden sind, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten (mangels geeigneter Habitate)
- Alle Landsäuger und im Wasser lebenden Säugetiere (z.B. Wolf, Biber, Fischotter)
- Alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen)
- Alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- Alle Amphibienarten (mangels geeigneter Gewässer)
- Alle Weichtiere (Muscheln und Schnecken)

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Fledermäuse, Vögel, Reptilien und xylobionte Käfer.

## 4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten

### 4.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 4.1.1.1 Situation im Plangebiet

Die relativ vielen, alten Bäume entlang der Woltersdorfer Straße bieten ein großes Quartierpotenzial für Fledermäuse. Es erfolgte eine Absuche und Kartierung der Höhlenbäume entlang der Woltersdorfer Straße und im gesamten Plangebiet, aber keine gezielte Erfassung von Fledermäusen. Die Bäume mit Quartierpotenzial (Baumhöhlen, Risse, Spalten) sind in Tabelle 2 aufgeführt.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die im Untersuchungsraum des Artenschutzgutachtens potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhang IV der FFH-RL aufgeführt.

**Tabelle 1: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Säugetierarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	pot. Vorkommen	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	pot. Vorkommen	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	-	2	pot. Vorkommen	U1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		2	pot. Vorkommen	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	pot. Vorkommen	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	pot. Vorkommen	unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	pot. Vorkommen	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	V	pot. Vorkommen	FV
Gefährdungskategorien der Roten Listen:		* Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region			
1 = vom Aussterben bedroht		FV = günstig			
2 = stark gefährdet		U1 = ungünstig - unzureichend			
3 = gefährdet		U2 = ungünstig - schlecht			
4 = potenziell gefährdet					
V = Art der Vorwarnliste					
G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes					

**Tabelle 2: Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet**

Nummer gem. Baumkataster*	Baumart	Bemerkungen
4255	Berg-Ahorn	Fledermauskästen am Baum
4261, 4436	Stieleichen	Eichen beidseits der Straße
4268	Eschen Ahorn	
4273, 4274	Robinien	
4275	Hybrid-Pappel	
4444	Stieleiche	sehr mächtiger Baum

\* Nummer gemäß Aluminiummarke (Baumkataster) am Baum

**Abb. 4: Standorte von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse**

#### 4.1.1.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Tötungen von Individuen der baumbewohnenden Fledermäuse (vor allem noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Baumfällungen können durch eine vorausgehende gezielte Absuche grundsätzlich vermieden werden. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen mit Quartierpotenzial erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf Fledermausvorkommen erforderlich. Diese Untersuchung ist auch bei einer Fällung in den Wintermonaten durchzuführen, da sich in großen Höhlenbäumen auch Winterquartiere befinden können. Gegebenenfalls sind bei einem Vorkommen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das Anbringen von Fledermauskästen, durchzuführen.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Aktivitäts-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist durch eine Fäll- und Schnittbeschränkung von Bäumen außerhalb der Aktivitätszeit (Anfang April bis Ende September) auszuschließen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Durch Baumfällungen alter Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren kann es zu Lebensraumverlusten (Quartierverlusten) kommen. Nach Möglichkeit sollte der alte Baumbestand entlang der Woltersdorfer Straße erhalten bleiben. Sollten doch Baumfällungen von potenziellen Quartierbäumen erfolgen, ist dieser Verlust auszugleichen und Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen vorzusehen (CEF-Maßnahmen). Die Fledermauskästen können an geeigneten Bäumen in der Umgebung angebracht werden. Die Anbringung der Kästen ist mit einem Fledermaussachverständigen und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Mit der Aufnahme der Erweiterungsflächen in den B-Plan zum September 2023 ergeben sich keine neuen Konflikte im Hinblick auf die Fledermausfauna, da mit keinen weiteren neuen Arten im Plangebiet zu rechnen ist. Zusätzliche Quartierbäume können sich in Bäumen befinden, die am Westrand der Woltersdorfer Straße, am äußersten Nordrand des Plangebiets, stocken.

#### 4.1.2 Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 4.1.2.1 Situation im Plangebiet

Als xerotherme Art lebt die Zauneidechse in sonnenexponierten Habitaten, vor allem an Südhängen von Bahndämmen, Grabenrändern, Feldrainen, auf Ödland, Trockenrasen und sonnigen Kiefern-schonungen. Sie bevorzugt Böden mit weniger als 50 % Deckungsgrad und genügend Unterschlupfmöglichkeiten. Vegetationsfreie Plätze mit grabbarem Boden, die möglichst lange der Sonne ausgesetzt sind und trotzdem eine bestimmte Feuchte aufweisen, sind für die Ablage der Eier und deren erfolgreiche Entwicklung erforderlich. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigen Boden, in den die Eier abgelegt werden können. Für das Vorkommen der Schlingnatter ist ein Zauneidechsenvorkommen Voraussetzung, da diese eine wesentliche Nahrungsgrundlage für die Art darstellen.

Für die Gruppe der Eidechsen erfolgte eine Potenzialanalyse. Ausreichende Habitatstrukturen bestehen auf der nördlichen Grünlandbrache im Kontaktbereich zu den umliegenden Baum- und Strauchbeständen. Allerdings fehlen offene Bodenstellen (Rohboden) für die Ablage und Entwicklung von Eiern. Bei gezieltem Nachsuchen an zwei Terminen im Mai 2021 konnten keine Eidechsen festgestellt werden. Die Fläche liegt außerdem am Siedlungsgebiet, was einen hohen Prädatoren-druck an Haustieren (Katzen, Hunde) bedingt.

#### 4.1.2.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Da auf der Vorhabensfläche keine geschützten Reptilien (weder Zauneidechse noch Schlingnatter) nachgewiesen werden konnten, können sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

#### 4.1.3 Xylobionte Käfer

Zu den holzbewohnenden Käferarten mit einer herausragenden Bedeutung bezüglich des Artenschutzes zählen:

- der Eremit (*Osmoderma erimita*)
- der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und
- der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Alle diese Käferarten bewohnen alte Laubbäume wie Eichen und Obstbäume. Der Eremit und Hirschkäfer besiedelt Totholzanteile des Baumes, der Große Eichenbock dagegen lebende Bäume. Diese Käferarten sind Indikatoren für naturnahe alte Baumbestände, die bei einer intensiven forstlichen Nutzung kaum noch vorhanden sind. Sie benötigen als Larvalhabitat unbedingt Laubbäume, der Große Eichenbock und der Hirschkäfer unbedingt Eichenarten. Der Eremit (*Osmoderma erimita*) entwickelt sich in großen, feuchten Mulmkörpern alter Laubbäume (Eichen, Buchen, Linden, Weiden, Obstbäumen u.a.).

##### 4.1.3.1 Situation im Plangebiet

Für die holzbewohnenden Käferarten erfolgte keine gezielte Nachsuche, sondern lediglich eine Potenzialanalyse. Ein Vorkommen der Eichen bewohnenden Arten Großer Eichenheldbock, Hirschkäfer sowie des laubholzbewohnenden Eremiten kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Es sind geeignete alte Eichen vorhanden, die Eichenheldbock und Hirschkäfer besiedeln können. Auch für den Eremiten sind alte Laubbäume mit größeren Mulmhöhlen, die als Brut- und Entwicklungsstätte dienen könnten, vorhanden.

##### 4.1.3.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Tötungen von Individuen der baumbewohnenden Käferarten (vor allem der Larval- und Puppenstadien) durch Baumfällungen können durch eine vorausgehende gezielte Absuche grundsätzlich vermieden werden. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen mit Brutpotenzial erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf xylobionte Käfer erforderlich. Gegebenenfalls sind bei einem Vorkommen Vermeidungsmaßnahmen, wie das Umsetzen der Stämme, durchzuführen.

Erhebliche bau- und/oder betriebsbedingte Störung von Tieren sind auszuschließen.

Durch Baumfällungen alter Bäume mit potenziellen Vorkommen von holzbewohnenden Käfern kann es zu Lebensraumverlusten kommen. Nach Möglichkeit sollte der alte Baumbestand entlang der Woltersdorfer Straße erhalten bleiben. Sollten doch Baumfällungen von potenziellen Brutbäumen erfolgen, ist dieser Verlust zu mindern. Bei einer Beeinträchtigung von vorhandenen Vorkommen der sensiblen, holzbewohnenden Käferarten ist bezüglich der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zwingend ein Sachverständiger und die Untere Naturschutzbehörde einzubinden.

## 4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### 4.2.1 Situation im Plangebiet

Für die Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsraum erfolgte eine Kartierung über vier Begehungstermine von Ende April bis Mitte Juni 2021 (26.04., 10.05., 20.05., 14.06.). Zusätzlich wurde der Hinweis von Anwohnern auf ein Vorkommen des Waldkauzes aufgenommen. In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die erfassten Brutvögel auf der Vorhabensfläche und die erfassten Vögel im angrenzenden Wirkraum aufgelistet.

**Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BB	RL D	VSchRL	BNatG
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	NRU			a	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	VP			a	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	VP			a	§
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	VP			a	§
Elster	<i>Pica pica</i>	NRU			a	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NRU			a	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	VP	V	V	a	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	NRU	3	3	a	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	VP			a	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NRU			a	§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NRU			a	§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	VP			a	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	VP			a	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	VP			a	§
Nachtigall	<i>Luscinia luscinia</i>	VP			a	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	VP			a	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	VP		3	a	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	VP			a	§
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	VP			a	§§
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	VP			a	§
Angaben zur Gefährdung: 1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet V = Art der Vorwarnliste		Angaben zum Status Plangebiet: VP = nachgewiesenes Revier im Plangebiet NRU = nachgewiesenes Revier im angrenzenden Untersuchungsraum				
Angaben zum gesetzlichen Schutz: VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz		+ = besonders geschützte Art gemäß Anhang I a = allgemein geschützte Art gemäß Artikel 1 § = besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 §§ = streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11				

Im Plangebiet wurden 14 Vogelarten festgestellt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auch reproduziert haben. Angrenzend im Umfeld der Siedlungen und offenen Ackerflächen wurden 6 weitere Arten erfasst.

Spezifische Arten der offenen Gras- und Staudenfluren sowie der Ackerflächen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Es brüten keine Feldlerchen auf der Vorhabensfläche. Die nächstgelegenen Reviere befinden sich auf den östlich gelegenen, großräumigen Ackerflächen.

Die Vögel des Plangebiets sind ausschließlich gehölzbewohnende Brutvögel der Hecken, Baumreihen und kleinen Gehölzinseln. Die höchste Brutvogeldichte wies erwartungsgemäß die mehrschichtige Hecke mit Sträuchern und Großbäumen entlang der Woltersdorfer Straße auf. Hier wurde auch ein Brutpaar des Stars nachgewiesen und der rufende Waldkauz, der von den Anwohnern angezeigt wurde.

Mit der Aufnahme der Erweiterungsflächen in den B-Plan zum September 2023 ergeben sich keine neuen Konflikte im Hinblick auf die Avifauna, da mit keinen weiteren neuen Arten im Plangebiet zu rechnen ist.

## **4.2.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen**

### **4.2.2.1 Brutvögel der Gehölze, Hecken und Baumreihen**

Folgende Arten können diesem Lebensraumtyp zugeordnet werden:

Amsel, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Star, Stieglitz, Waldkauz, Weidenmeise

#### **Bestandsdarstellung**

Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel von Wäldern und Gehölzen in urban beeinflussten Räumen wie Gärten und dörflichen Grünflächen, die eine gute Durchgrünung mit kleinen Gehölzbeständen, Einzelbäumen und Brache-/Gartenstrukturen aufweisen. Es handelt sich überwiegend um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Ausnahmen davon sind Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie die Meisenarten, der Feldsperling und der Star sowie der Bunt- und Grünspecht. Die aufgeführten Arten sind, in Brandenburg noch weit verbreitet und weisen überwiegend stabile Bestände auf. Der Feldsperling ist in der Vorwarnliste Brandenburgs und Deutschland geführt, der Star als gefährdete Art in Deutschland aufgeführt.

Die oben aufgeführten Arten brüten in den Gehölzbeständen entlang der Woltersdorfer Straße und der Prager Straße und Einzelbäumen im Süden des Plangebiets. Der Star konnte mit einem Brutpaar in einem alten Baum an der Woltersdorfer Straße kartiert werden.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**

Tötungen oder erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Individuen der oben aufgeführten Arten (vor allem Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sind zu erwarten, wenn eine Bautätigkeit mit Eingriffen in den Lebensraum wie Gehölzfällungen oder eine Baufeldfreimachung zur Brutzeit stattfindet.

Um diese potenziellen Störungen und Tötungen zu vermeiden ist eine Bauzeitenregelung festzuschreiben. Bautätigkeiten, insbesondere Baumfällungen und eine Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) durchzuführen. Alternativ können Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit stattfinden, wenn in diese Zeit hineingebaut wird und ein ununterbrochener Bauablauf mit einer ökologischen Baubegleitung gewährleistet ist. Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit

erfordern gem. § 67 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung vom Verbot gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Durch die Umsetzungen der Baumaßnahmen (insbesondere dem Straßenbau), die der B-Plan vorbereitet, kann es zu Fällungen von Höhlenbäumen entlang der Woltersdorfer Straße kommen. Dadurch können auch *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten* von gefährdeten oder besonders geschützten Vogelarten wie dem Star oder Waldkauz zerstört werden. Diese Niststätten sind vor einer Fällung durch Ersatzquartiere auszugleichen (CEF-Maßnahmen). Dazu sind entsprechende Nistkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld anzubringen. Für die Zerstörung einer Niststätte für Star oder Waldkauz sind jeweils 3 Ersatzquartiere anzubringen. Die Anbringung der Kästen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Aufgrund der Häufigkeit und weiten Verbreitung der vorkommenden Arten, abgesehen vom Star und Waldkauz, kann nicht von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der aufgeführten Arten ausgegangen werden.

## 5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

**Grundsätzlich sollten im B-Planverfahren die wertvollsten Lebensraumstrukturen im Plangebiet erhalten werden. Diese umfassen den Baumbestand sowie die mehrschichtige Hecke entlang der Woltersdorfer Straße.**

#### **Fledermäuse**

Tötungen von Individuen der baumbewohnenden Fledermäuse (vor allem noch nicht flugfähiger Jungtiere) durch Baumfällungen können durch eine vorausgehende gezielte Absuche grundsätzlich vermieden werden. Bei Baumfällungen von potenziellen Quartierbäumen ist zwingend ein Fledermaussachverständiger einzubinden, der die Baumhöhlen im Vorfeld absucht und bei der Fällung die Arbeiten überwacht. Um baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Aktivitäts-, Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase auszuschließen ist eine Fäll- und Schnittbeschränkung von Bäumen außerhalb der Aktivitätszeit (Anfang April bis Ende September) vorzuschreiben. Diese Fällbeschränkung ist in der Baugenehmigung festzuschreiben. Sollten Baumfällungen von älteren Bäumen – gleichgültig in welcher Jahreszeit - erfolgen, ist im Vorhinein unbedingt eine detaillierte Untersuchung der Gehölze auf Fledermausvorkommen erforderlich. Gegebenenfalls sind bei einem Vorkommen ebenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wie das Anbringen von Fledermauskästen, durchzuführen. Da auch im Winter eine Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, sollte bei den Fällarbeiten ein Artenschutzsachverständiger hinzugezogen werden, der bei entsprechenden Funden umgehend die richtigen Maßnahmen einleiten kann, um mögliche Verbotstatbestände zu verhindern. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten.

#### **Vögel**

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Maßnahmen festzusetzen:

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten potenziellen Brutvogelarten (vor allem Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) festzuschreiben. Diese beinhaltet Baumfällungen und Rodungen sowie die Beseitigung von Sträuchern und ein Mähen oder Abtragen der Vegetationsschicht. Alternativ können Baumaßnahmen während der Brutzeit auf Antrag durchgeführt werden, wenn Brutaktivität auf der Vorhabensfläche auszuschließen ist, eine ökologische Baubegleitung durchgeführt und ein ununterbrochener Bauablauf eingehalten wird. Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit erfordern gem. § 67 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung vom Verbot gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

## 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

### Fledermäuse

Sollten Baumfällungen von potenziellen Quartierbäumen erfolgen, ist dieser Verlust auszugleichen und Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen vorzusehen (CEF-Maßnahmen). Die Fledermauskästen können an geeigneten Bäumen in der Umgebung angebracht werden. Die Anbringung der Kästen ist mit einem Fledermaussachverständigen und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

### Vögel

Durch die Umsetzungen der Baumaßnahmen (insbesondere dem Straßenbau), die der B-Plan vorbereitet, kann es zu Fällungen von Höhlenbäumen entlang der Woltersdorfer Straße kommen. Dadurch können auch *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten* von gefährdeten oder besonders geschützten Vogelarten wie dem Star oder Waldkauz zerstört werden. Diese Niststätten sind vor einer Fällung durch Ersatzquartiere auszugleichen (CEF-Maßnahmen). Dazu sind entsprechende Nistkästen an geeigneten Bäumen im Umfeld anzubringen. Für die Zerstörung einer Niststätte für Star oder Waldkauz sind jeweils 3 Ersatzquartiere anzubringen. Die Anbringung der Kästen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

## 6 Quellenverzeichnis

### 6.1 Literatur

ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der Adebar-Kartierung 2005 - 2009. Otis 19, Sonderheft.

BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hersg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -. Bd. 1: Wirbeltiere. Münster.

Faller, M. (2021): Biotopkartierung zum B-Plan „Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße“, unveröffentlichte Studie.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.

Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.

Kaule, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart.

Munr (Hersg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Potsdam.

Ryslavy, T., M. Jurke & W. Mädlow (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege In Brandenburg 28 (4): Beilage.

Ryslavy, T. Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112.

Schneeweiss, N., A. Krone (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. 13 (4), Beiheft.

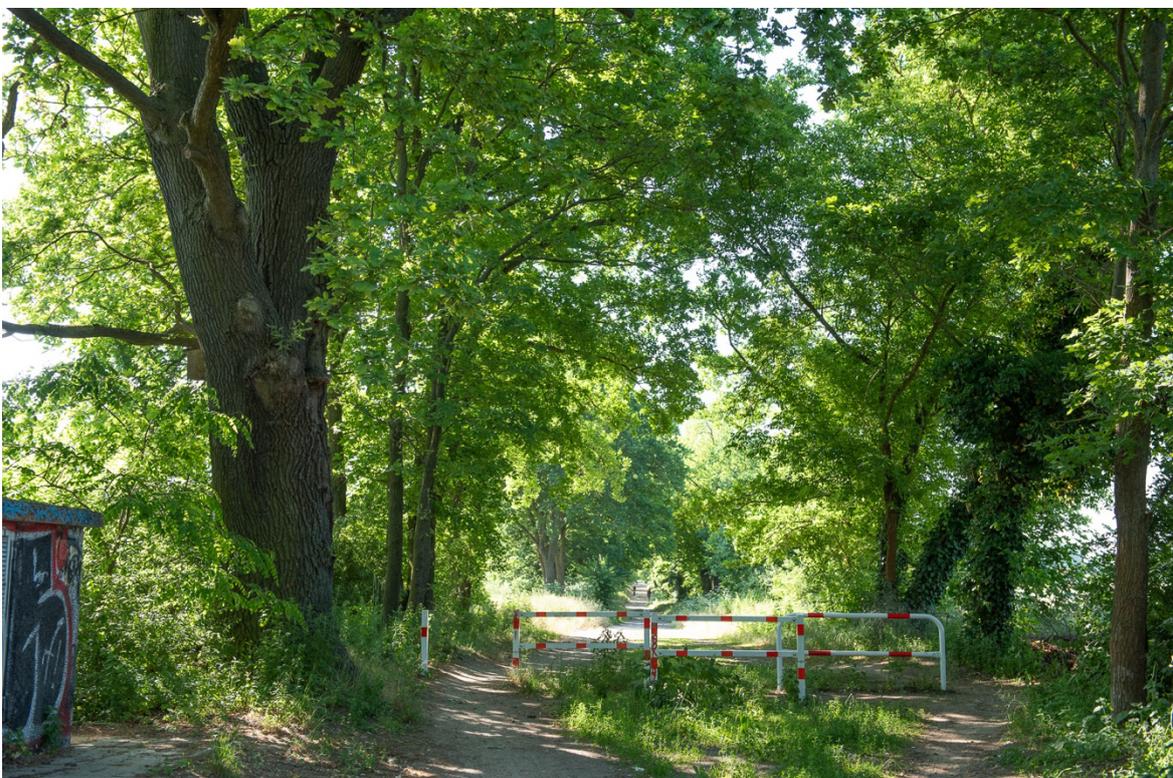
Südbeck, P.; H. Et Al. (Hersg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Teubner, J, J. Teubner, D. Dolch & G Heise (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (2,3).

## 7 Anhang / Fotodokumentation



Blick vom Nordrand des Plangebiets nach Süden; Links die Woltersdorfer Straße, rechts die Prager Straße



Blick entlang der Woltersdorfer Straße nach Nordwesten auf Höhe der Wittstockstraße/Beeskower Straße



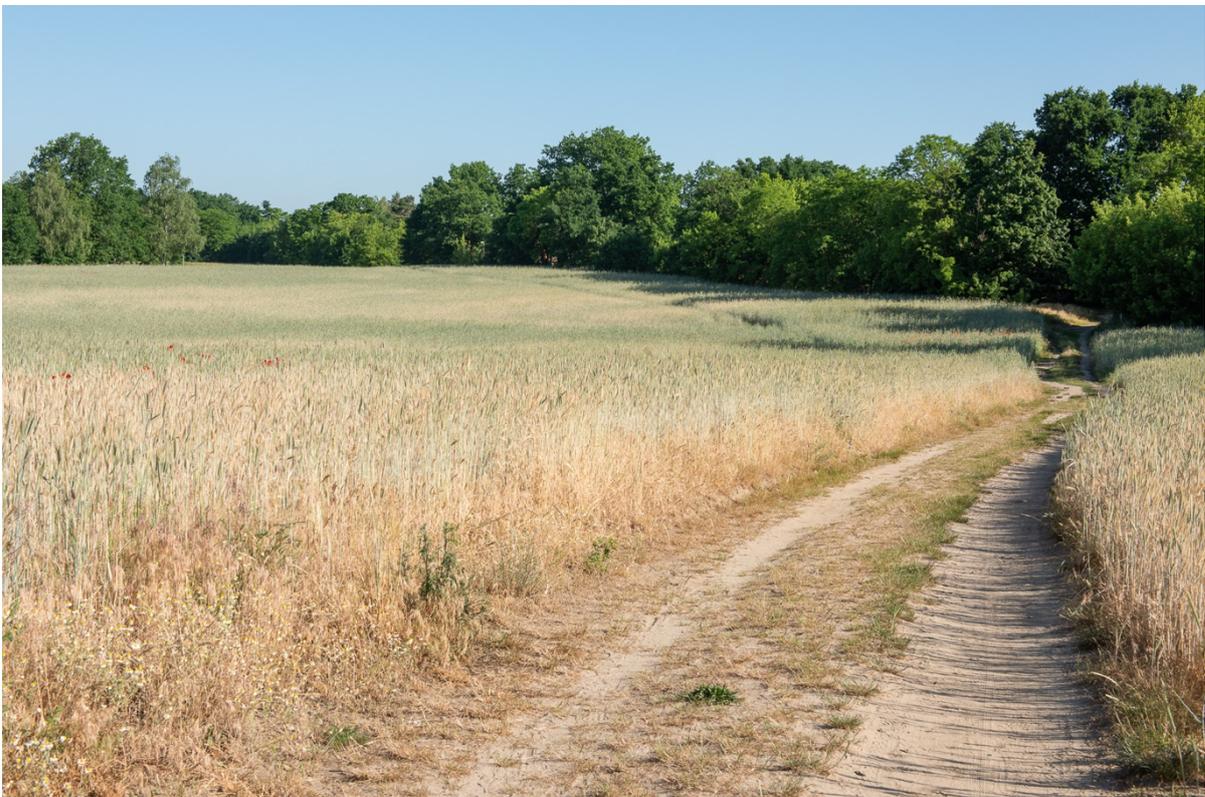
Blick vom Norden nach Süden entlang der Prager Straße mit einer relativ jungen Baumreihe aus Kastanien



Blick vom Nordwestrand des Plangebiets nach Südosten über die Frischwiese / Staudenflur auf den Baum- und Strauchbestand entlang der Woltersdorfer Straße (im Hintergrund)



Blick nach Südwesten auf die Weggabelung Ulmer Straße – Wittstockstraße; links die offene Ackerfläche



Blick vom Südrand des Plangebiets nach Norden entlang der Leipziger Straße (Feldweg) über die offene Ackerfläche auf den mehrschichtigen, dichten Gehölzstreifen entlang der Woltersdorfer Straße